

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs)

Stalprodukt-Zamość Spółka z o. o.
ul. Kilińskiego 86
22-400 Zamość, Polen

§ I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Regeln für den Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Produkten der Firma fest: Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. mit Sitz in Zamość, Anschrift: ul. Kilińskiego 86, 22-400 Zamość, Polen eingetragen beim Landesgerichtsregister bei dem Amtsgericht Lublin - Wschód in Lublin mit Sitz in Świdnik, 6. Gewerbeabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000101449, Stammkapital 2 450 000 PLN, Steueridentifikationsnummer (NIP) 922-21-91-790, Gewerbeanmeldungsnummer (REGON): 950329300, Abfallregister (BDO): 000001536.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden den festen Bestandteil aller Verträge über den Verkauf von Produkten, die von der Gesellschaft Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. (nachstehend auch Verkäufer) und den Erwerbern (nachstehend auch Käufer) abgeschlossen werden.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind an dem Sitz der Firma Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. bzw. unter www.futryna.com.pl einzusehen.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage eines Auftrags des Käufers, der für die Ausführung von der Firma Stalprodukt-Zamość bestätigt wird.
5. Der Käufer bzw. eine von dem Käufer ermächtigte Person bescheinigt bei der Auftragsaufgabe, dass er oder sie die AGBs kennt und sie akzeptiert. Wenn der Käufer ein Stammkunde der Produkte der Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. ist, gilt seine Annahme der AGBs bei dem ersten Auftrag als eine Genehmigung von AGBs bei allen übrigen Aufträgen und Verträgen über den Verkauf.
6. Vor dem ersten Auftrag ist der Käufer verpflichtet, persönlich, per Post, per E-Mail oder Fax die folgenden Dokumente zu übermitteln:
 - a) eine Kopie eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerberegister oder eines Auszugs aus dem Handelsregister des Landesgerichtsregisters (KRS) oder andere Registrierungsunterlagen gemäß den geltenden Vorschriften,
 - b) eine Kopie des Zuteilungsdokuments der Steueridentifikationsnummer (NIP),
 - c) eine Kopie der Bescheinigung der REGON-Nummer.
7. Der Verkäufer gestattet den Abschluss von individuellen Handelsvereinbarungen und Verträgen durch gegenseitige Verhandlungen zwischen den Parteien. Akzeptierte vertragliche Vereinbarungen, die nicht in den AGBs enthalten und schriftlich bestätigt sind, haben Vorrang vor den Bestimmungen der AGBs. Der Abschluss eines separaten Kaufvertrags schließt die Anwendung der AGBs nur insoweit aus, als darin etwas anderes geregelt ist.

§2. TECHNISCHE UND GESCHÄFTLICHE INFORMATIONEN

1. Die auf der Website von der Firma Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. und in Katalogen, Farbmustern, Mustern, Preislisten, Broschüren und anderen Veröffentlichungen (einschließlich Angaben zu Maßen, Form, Mustern, Farben) bereitgestellten Informationen stellen kein Angebot im Sinne der Bestimmungen des (polnischen) Zivilgesetzbuches (BGB) dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen, und die darin enthaltenen Informationen können nicht als eine vollständige Beschreibung des Auftragsgegenstandes angesehen werden.

A. Szarzyńska



2. Die verbindlichen Unterlagen sind Erklärungen, Zertifikate und sonstige Dokumente, die sich auf der Seite www.futryna.com.pl unter DOWNLOADS befinden.
3. Die Gesellschaft Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der angebotenen Produktpalette vorzunehmen. Die Informationen über ein Produkt auf der Webseite der Firma Stalprodukt-Zamość, in Katalogen, Preislisten, Flyers ist nicht mit der Bestätigung der Produktverfügbarkeit eindeutig.

§ 3 AUFTRAG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Die Voraussetzung für den Abschluss des Kaufvertrags ist die Erteilung des Auftrags durch den Käufer und die Bestätigung des Auftrags durch die Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. Der Käufer muss die Bestellung schriftlich, per E-Mail, per Fax, über den auf der Website www.futryna.com.pl verfügbaren Auftragsplaner oder auf eine andere von den Parteien vereinbarte Weise aufgeben.
2. Der schriftliche Auftrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) die Angaben zum Käufer (Name und Anschrift),
 - b) Beschreibung des Auftragsgegenstands (Art des Produkts, Abmessungen, Menge, sonstige Angaben, die eine eindeutige Identifizierung der bestellten Produkte ermöglichen),
 - c) genaue Lieferanschrift, falls sie abweichend vom Sitz des Käufers gemäß den Registrierungsdaten ist,
 - d) die Art der Abholung/Lieferung der Waren.
3. Eventuelle Korrekturen/Änderungen des Auftrags durch den Käufer haben stets schriftlich zu erfolgen.
4. Der Verkäufer haftet in keiner Weise für Irrtümer des Käufers oder der vom Käufer zur Aufgabe von Aufträgen bevollmächtigten Personen im Inhalt des erteilten Auftrags. Gleichzeitig weist der Verkäufer darauf hin, dass jede von ihm erteilte technische Beratung nur zu Informationszwecken dient und keinerlei Haftung nach sich zieht.
5. Nach Erhalt eines Auftrags prüft die Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. die Verfügbarkeit der Produkte auf Lager oder das mögliche Fertigstellungsdatum der bestellten Produkte und schickt dem Käufer eine Auftragsbestätigung mit dem voraussichtlichen Fertigstellungsdatum.
6. Die Auftragsbestätigung kann per E-Mail oder per Fax gesendet werden. Der Vertrag zwischen der Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. und dem Käufer gilt als abgeschlossen, wenn der Verkäufer eine Auftragsbestätigung schickt.
7. Weichen der Auftrag und die Auftragsbestätigung voneinander ab, kommt der Vertrag zu den vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung vorgeschlagenen Bedingungen zustande, wenn der Käufer nicht spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt dieser Bestätigung dieser schriftlich und ausdrücklich nicht widerspricht.
8. Die Erteilung eines Auftrags ist für den Verkäufer nicht bindend und das Ausbleiben seiner Antwort bedeutet keine stillschweigende Annahme des Auftrags. Wenn der Verkäufer den Auftrag beanstandet, ist der Käufer verpflichtet, den Auftrag schriftlich zu korrigieren. Das Versäumnis, den Auftrag schriftlich zu korrigieren, ist gleichbedeutend mit der Ablehnung des Auftrags des Käufers.
9. Die Annahme eines Auftrags ist für den Verkäufer nicht bindend, wenn aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder des Handelns des Käufers oder Dritter (einschließlich der Lieferanten des Verkäufers), die Lieferung und der Verkauf von Waren unmöglich oder übermäßig erschwert ist.

A. Szamynska



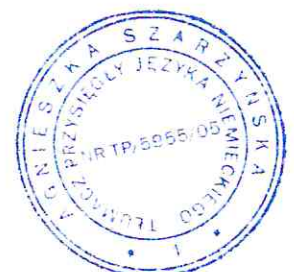
Der Verkäufer ist an die Annahme eines Auftrages auch dann nicht gebunden, wenn die Gesamtverbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer den Betrag eines etwaigen dem Käufer vom Verkäufer eingeräumten Kredits unter Kaufleuten übersteigen oder wenn der Käufer mit der Zahlung fälliger Beträge gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist oder wenn seine wirtschaftliche Lage erwarten lässt, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

10. Die Stornierung eines Auftrages durch den Käufer nach Auftragsbestätigung durch den Verkäufer ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer die bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, jedoch nicht mehr als den Auftragswert.

§ 4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise in den Preislisten der Firma Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. sind Nettopreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (VAT), die zum jeweils gültigen Satz hinzugerechnet wird.
2. Die Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. stellt dem Käufer die Produktpreislisten zur Verfügung und behält sich das Recht vor, die Preise zu ändern. Die neuen Preise sind ab dem Datum ihrer Einführung durch den Verkäufer gültig. Ein Zustandekommen eines Kaufvertrags nach diesem Datum hat zur Folge, dass sich die Vergütung nach den den geänderten Preisen gestaltet.
3. Die Änderung der Preise erfolgt durch Bereitstellung der Preislisten in den Geschäftsräumen des Verkäufers und auf seiner Webseite www.futryna.com.pl.
4. Der Preis der Ware ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
5. Sofern im Angebot nichts anderes festgelegt ist, ist der Käufer verpflichtet, eine Anzahlung in Höhe von 100 % des Auftragswertes innerhalb von 4 Tagen ab Erhalt der Proformarechnung oder eines anderen Formulars, aus dem der Wert der bestellten Ware hervorgeht, zu leisten.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlungen für die Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. rechtzeitig zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Ausführung des Auftrags auszusetzen und einen eventuell gewährten Kredit unter Kaufleuten ohne Benachrichtigung des Käufers zu streichen.
7. Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto der Gesellschaft Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o.
8. Bis zur vollständigen Bezahlung der erhaltenen Waren durch den Käufer bleiben diese das Eigentum der Firma Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. und diese Gesellschaft kann ohne weitere Vereinbarung mit dem Käufer frei darüber verfügen.
9. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. berechtigt, neben der Hauptforderung und den Verzugszinsen auch die Gerichts-, Vollstreckungs- und Rechtsvertretungskosten geltend zu machen.
10. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, die Daten des Käufers in das nationale Schuldnerregister eintragen zu lassen.

A. Szaryńska



§ 5. LIEFERORT, TRANSPORTKOSTEN, ABNAHME

1. Wenn in dem Auftrag ein Verkauf mit Lieferung angegeben ist, erfolgt die Lieferung der vom Käufer erworbenen Produkte an die vom Käufer in dem Auftrag angegebene Anschrift unter der Voraussetzung, dass die zuvor vereinbarten logistischen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und der Preis bezahlt wurde. Eine nachträgliche Änderung des Lieferortes ist für den Käufer mit zusätzlichen Kosten verbunden und berechtigt den Verkäufer, den Auftrag abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen.
2. Die Preise der Produkte beinhalten die Standardverpackung. Wenn der Käufer eine andere als die Standardverpackung wünscht, trägt er die daraus entstehenden Kosten.
3. Der Käufer muss für die Entladung der Produkte sorgen und trägt die Kosten und die volle Haftung dafür.
4. Der Käufer darf in dem Auftrag nur eine Lieferanschrift angeben.
5. Erfolgt die Lieferung der Ware an den Käufer auf Gestellen oder Paletten des Verkäufers, ist der Käufer verpflichtet, diese zurückzugeben. Jede Lieferung wird von einem Lieferschein begleitet, auf dem die Gestelle und Paletten aufgeführt sind und der vom Vertreter des Käufers quittiert wird und als Abnahmebestätigung des Käufers gilt.
6. Der Käufer, der die Gestelle oder Paletten abnimmt, verpflichtet sich, für deren technischen Zustand zu sorgen.
7. Die Gestelle dürfen vom Käufer zu keinem anderen Zweck als zur Lagerung der vom Verkäufer gelieferten Waren verwendet werden.
8. Der Käufer verpflichtet sich, die Gestelle und Paletten innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist, jedoch nicht später als 30 Tage nach der Lieferung an den Sitz des Käufers oder am Lieferort (innerhalb Polens) zur Abholung bereitzustellen. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer schriftlich (an die E-Mail: logistyka@futryna.com.pl) die Bereitstellung der Gestelle und Paletten für die Rückgabe mitzuteilen.
9. Für den Fall, dass der Käufer die Gestelle und Paletten nicht innerhalb der oben genannten Frist zurückgibt, stellt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung in Höhe von:
 - a) Gestell Typ A — 2400 PLN netto/Stück,
 - b) Gestell Typ L bzw. C — 1000 PLN netto/Stück,
 - c) Gestell Typ L max. — 1500 PLN netto/Stück,
 - d) Gestell Typ A max. — 3500 PLN netto/Stück,
 - e) kleines Holzgestell für Glas — 200 PLN netto/Stück,
 - f) Holzgestell für Tür — 200 PLN netto/Stück,
 - g) flache Palette für Tür — 150 PLN netto/Stück,ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers, womit der Käufer einverstanden ist.
10. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung durch die Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. auf höherer Gewalt oder auf Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung des Vertrages.
11. Die Gesellschaft Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Ereignisse zu informieren, die die Unmöglichkeit der Lieferung verursacht haben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere
 - a) Betriebsstörungen, die die Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. nicht zu vertreten hat,
 - b) Beschränkungen aufgrund behördlicher Verfügungen,

A. Szamynska



- c) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Energie und Bauteilen,
- (d) Naturkatastrophen, Streiks etc.
- e) Ausfall von Transportmitteln,
- f) Verkehrsunfälle, die Lieferungen verhindern oder verzögern,
- g) Behinderungen bei der Durchführung des Transports (Gewichts- und Größenbeschränkungen für Fahrzeuge, Wegfall von Straßen),
- h) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse,
- i) andere Ereignisse, die nicht vorhersehbar waren.

12 Es wird vermutet, dass der Käufer die Qualität und Quantität der Ware geprüft hat, sobald sie ihm übergeben wurde, es sei denn, er erhebt unverzüglich im Abnahmeprotokoll eine Mängelrüge. Spätere Beanstandungen können sich nur auf Mängel beziehen, die dem Produkt anhaften, aber erst nach der Lieferung sichtbar werden.

§ 6. BEANSTANDUNG

1. Alle Beanstandungen müssen an die Firma Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. vom Käufer unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels) und unbedingt auf einem Beanstandungsformular erfolgen (zu finden auf der Webseite www.futryna.com.pl). Beanstandungen, die in einer anderen Form als dem oben genannten offiziellen Beanstandungsformular eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail an: reklamacje@futryna.com.pl oder per Post an die Anschrift des Geschäftssitzes des Verkäufers zu senden.
2. Beanstandungen, die sich auf die Menge beziehen, können wie folgt eingereicht werden:
 - a) bei Beanstandungen, die auf eine falsche Verladung der Ware zurückzuführen sind, spätestens am Tag der Entladung der Ware.
 - b) bei Beanstandungen wegen Transportschäden spätestens am Tag der Entladung. Derartige Beanstandungen sind auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken, das unverzüglich an die E-Mail-Adresse zu senden ist: reklamacje@futryna.com.pl
3. Wenn es aufgrund der Art der Verpackung oder aus anderen Gründen objektiv nicht möglich ist, eine sofortige Qualitätskontrolle der gelieferten Ware durchzuführen, kann der Käufer Qualitätsbeanstandungen geltend machen, sobald dies objektiv möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware an ihn.
4. Wird die Ware auf Gefahr des Verkäufers befördert und treten während des Transports Mängel oder Schäden auf, so ist der Käufer verpflichtet, in Gegenwart des Vertreters des Spediteurs einen Vermerk zu machen und diesen mit einer Beschreibung des Schadens unverzüglich an den Verkäufer zu senden. Unterlässt er dies, verliert er sein Recht auf Beanstandung und Schadenersatz durch den Verkäufer. Der Transportschadenvermerk muss von dem Fahrer, der die Lieferung ausgeführt hat, unterzeichnet werden. Wenn die Ware durch einen unabhängigen Spediteur geliefert wird, geht die Haftung für die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Käufer über, sofern der Spediteur vom Käufer beauftragt wurde. Holt der Käufer die Ware mit seinem eigenen Transportmittel im Lager des Verkäufers ab, geht die Haftung für die Ware mit der Übergabe der Ware vom Lager des Verkäufers an die Person, die das Transportmittel des Käufers fährt, auf den Käufer über.
5. Wenn ein Mangel festgestellt wird und der Käufer beabsichtigt, diesen Mangel zu beanstanden, ist der Käufer verpflichtet, die Ware nicht zu montieren oder zu verarbeiten, bis der Verkäufer die Beanstandung geprüft hat. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zum Verlust der Garantieansprüche und entbindet den Verkäufer von seinen Garantieverpflichtungen.

A. Szaryńska



6. Nimmt der Käufer die Ware ohne Prüfung an oder erhebt er nach Prüfung der Ware keine sofortigen Einwände, so gilt dies als Bestätigung, dass die Ware richtig, in der richtigen Menge und mit den richtigen Merkmalen und Eigenschaften geliefert worden ist.
7. Wird eine Beanstandung nicht innerhalb der oben genannten Fristen eingereicht, verliert der Käufer sein Recht auf Beanstandung.
8. Das Recht auf Beanstandung und die Garantiebedingungen gelten nicht, wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe Kenntnis von einem Mangel des Produkts hatte und diesen Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe hätte feststellen können.
9. Zur Überprüfung der Beanstandung kann die Firma Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. eine Fotodokumentation verlangen, die die Mängel der beanstandeten Ware zeigt.
10. Wenn die Beanstandung als begründet angesehen wird, kann die Firma Stalprodukt-Zamość die Ware durch eine neue mangelfreie Ware ersetzen, sie reparieren oder eine angemessene Entschädigung vereinbaren. Die Erledigung der Beanstandung auf die oben beschriebene Art und Weise schließt die Möglichkeit der Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes aus. Der Wert der Beanstandung darf in keinem Fall den Preis der Ware übersteigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen der Beanstandung die Bezahlung der Ware zurückzuhalten oder die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers zurückzusenden.
11. Wenn die Kosten für die Reparatur der beanstandeten Ware den Wert der Ware übersteigen, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen dem Käufer eine Entschädigung zahlen.
12. Wird die Beanstandung als berechtigt angesehen und ist die Leistung des Verkäufers erforderlich, so hat die Leistung innerhalb von 40 Tagen ab dem Datum der Beanstandungsbestätigung zu erfolgen.
13. Im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die beanstandete Ware zum Zwecke einer eventuellen Überprüfung unter Teilnahme eines Vertreters des Verkäufers am vertraglich festgelegten Lieferort oder am Sitz des Käufers sicherzustellen. Eine nicht ordnungsgemäße Sicherung der Ware führt zum Verlust der Rechte des Käufers aus der gewährten Garantie und berechtigt den Verkäufer, vom Käufer die Erstattung aller Kosten zu verlangen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit den vom Verkäufer infolge der Beanstandung ergriffenen Maßnahmen entstanden sind.
14. Der Verkäufer ist berechtigt, die beanstandete Ware durch seine Vertreter oder Sachverständige zu prüfen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Ware zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen und alle Voraussetzungen für die Durchführung der Besichtigung und die Feststellung der Berechtigung der Beanstandung zu schaffen.
15. Die Firma Stalprodukt-Zamość haftet nicht für Schäden, die bei der Entladung der Ware entstanden sind.
16. Die Firma Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Lagerung der Ware durch den Käufer oder durch Herstellungsfehler Dritter verursacht wurden. Der Käufer ist insbesondere nicht berechtigt, Ansprüche geltend zu machen, wenn
 - a) der Käufer oder ein Dritter die Ware entgegen den technischen Parametern und der Bestimmung verwendet hat,
 - b) der Käufer oder ein Dritter auf eigene Kosten Änderungen an der Ware vorgenommen hat,
 - c) die Ware unsachgemäß gelagert oder montiert wurde oder die Gebrauchs- und Montageanleitung nicht befolgt wurde.

A. Szaryńska



17. Im Falle einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Kundendienstes stellt die Firma Stalprodukt-Zamość Spółka z o.o. eine Rechnung über die Kosten der Reise wegen einer Beanstandung aus (Informationen auf der Garantiekarte).
18. Die beanstandete Ware wird an den Sitz des Käufers geliefert. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Kosten oder die Lieferung der ersetzten Ware an einen anderen Ort als den in der Bestellung angegebenen Lieferort zu verlangen.
19. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die zu ersetzende Ware innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der mangelfreien Ware am Lieferort zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, stellt der Verkäufer dem Käufer die Kosten der Ersatzware in Rechnung.
20. Jegliche Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages oder dem Verkauf von Waren, unabhängig von der Art dieser Haftung, umfasst nicht den Ersatz von Schäden im Zusammenhang mit erwarteten Vorteilen, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Verlust des guten Rufes usw.
21. Der Verkäufer haftet nur dann für die Beschaffenheit der Ware oder die Eignung der gelieferten Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich zugesichert hat, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit hat oder für diese Zwecke geeignet ist.
22. Abgesehen von der oben beschriebenen Haftung für Mängel der Ware hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die durch die Ware (einschließlich eines gefährlichen Produkts) oder im Zusammenhang mit ihrem Besitz oder Gebrauch verursacht wurden, mit Ausnahme der zwingenden Haftung, die sich unmittelbar aus den Vorschriften des polnischen Rechts ergibt, mit der Maßgabe, dass die Haftung aus der Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen ist.
23. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Käufer geltend, die mit den vom Verkäufer an den Käufer verkauften Waren oder mit Produkten zusammenhängen, bei deren Herstellung die vom Verkäufer an den Käufer verkauften Waren verwendet wurden, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und ihm unter Ausschluss jeglicher Haftung des Verkäufers in Bezug auf diese Ansprüche zu gestatten, sich an einem Verfahren im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Dritten zu beteiligen.

§ 7 GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR GLASPRODUKTE

1. Unter Glasprodukten verstehen wir: Glaspakete, die als Füllung von Aluminiumrahmen (Oberlichter, Fassaden, Türen) verwendet werden, und Verglasungen in Manteltüren.
2. Die Garantie wird für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum der Lieferung der Ware an den Käufer gewährt, sofern in der Auftragsbestätigung keine andere Frist angegeben ist. Die Qualitätsgarantie stellt sicher, dass während des Zeitraums von 2 Jahren keine Delamination, Blasenbildung oder Qualitätsminderung der Verglasung auftritt. Weitere Garantien für Verbundglas sind ausgeschlossen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Garantie müssen die Lager- und Transportbedingungen eingehalten werden, d. h.: Die Temperatur der Zwischenschicht darf nicht unter -5 °C und nicht über +40 °C liegen (Lagerung an einem witterungsgeschützten Ort). Die Garantie ist nur dann gültig, wenn das Verbundglas vom Käufer gemäß den Anweisungen/Richtlinien des Verkäufers/Herstellers für dieses Produkt gelagert wurde und wenn es vom Käufer gemäß der vorgesehenen Bestimmung, den Regeln einer korrekten Installation und in Konstruktionen

A. Szaryńska



- verwendet wurde, für die eine Garantie erforderlich ist und in den Konstruktionen verwendet wurde, für die eine entsprechende Zulassung für die Verwendung dieses Verbundglases erteilt wurde.
4. Die Garantie erlischt, wenn an dem Verbundglas irgendwelcher Eingriff vorgenommen wurde.
 5. Die Garantie erlischt auch bei Beschädigung der Ware infolge einer Handlung oder Unterlassung des Käufers oder eines Dritten, für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist, bei mechanischen Beschädigungen sowie bei Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Verbundglases oder durch einen Einbau unter Missachtung der technischen Bedingungen entstanden sind.
 6. Im Rahmen der Garantie haftet die Firma Stalprodukt-Zamość Sp. z o.o. nicht für die Übernahme oder Erstattung der Kosten des Kunden für den Austausch von Folienelementen, die auf dem beanstandeten Glas angebracht sind.
 7. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Abweichungen in Größe, Gewicht, Zusammensetzung, Dichte und Farbton, die während des Produktionsprozesses entstehen, wenn diese Abweichungen innerhalb der Toleranzgrenzen liegen, die in den einschlägigen europäischen Normen für die jeweiligen Produkttypen festgelegt sind.
 8. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die Resonanz der Sprossen, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist (Größe der Scheiben, Breite des Rahmens zwischen den Scheiben, Komplexität des inneren Gitters, Witterungseinflüsse, Platzierung der Scheiben direkt an einer stark befahrenen Straße, übermäßige Bewegung des Isolierglases - Balkontüren usw.). Resonanz ist kein Mangel und kann nicht beanstandet werden.
 9. Sichtbare Verfärbungen und Verformungen des Isolierglases, die durch geographische und topologische Druckunterschiede verursacht werden, fallen nicht unter die Garantie. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind sichtbare Druckzonen bei polarisiertem Licht in Einscheiben-Sicherheitsglas und optische Verzerrungen, die durch Glasprodukte mit unterschiedlichen parallelen Ebenen im Glasaufbau entstehen. Die oben genannten Phänomene sowie andere, die durch physikalische Phänomene verursacht werden, werden unter Berücksichtigung der in den einschlägigen europäischen Normen festgelegten Toleranzen bewertet.
 10. Nimmt der Käufer die Ware ohne Prüfung an oder erhebt er nach Prüfung der Ware keine sofortigen Einwände, so gilt dies als Bestätigung, dass die Ware richtig, in der richtigen Menge und mit den richtigen Merkmalen und Eigenschaften geliefert worden ist. Ist wegen der Art der Verpackung oder aus anderen Gründen eine sofortige Qualitätskontrolle der angelieferten Ware objektiv nicht möglich, so hat sich die Eingangskontrolle zumindest auf die Menge und äußerlich erkennbare Schäden zu erstrecken. Sobald dies objektiv möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, sollte eine detaillierte und vollständige Prüfung der Ware erfolgen.
 11. Ausführliche Leitlinien zu den Prüfmethode für Glas sind im Anhang Nr. 1 enthalten.
 12. Leitlinien für den Transport, den Empfang und die Lagerung von Fenster- und Tischgerahmen aus Aluminium sind im Anhang Nr. 2 enthalten.

§ 8 GEHEIMHALTUNG

- 1 Alle Pläne und Unterlagen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung oder dem Verkauf von Produkten erhält, sind vertraulich. Der Käufer darf sie nur für seine eigenen Zwecke verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

A. Szaryńska



- 2 Mit der Annahme dieser AGBs stimmt der Käufer der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verkäufer und die in seinem Auftrag handelnden Unternehmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge über den Verkauf der vom

§ 9 *SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

1. Jeder Kaufvertrag, auf dessen Grundlage der Verkäufer dem Käufer Waren verkauft, unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (unter der Voraussetzung, dass der Käufer in irgendeiner Form und zu irgendeinem Zeitpunkt über diese Bedingungen informiert wurde oder sich ohne weiteres mit ihrem Inhalt vertraut machen konnte und dass die Parteien die Anwendung aller oder eines Teils dieser AGBs nicht schriftlich ausgeschlossen haben) und, soweit in diesen AGBs nicht geregelt — die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches und anderer zwingender polnischer Rechtsakte.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AGBs zu ändern.
3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs infolge der Einführung anderer Rechtsvorschriften bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
4. Die Stalprodukt-Zamość Spółka, z o.o. und der Käufer bemühen sich um eine gütliche Beilegung aller Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der unter diese Bedingungen fallenden Verträge entstehen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, entscheidet das Gericht die Streitigkeit je nachdem, was die Stalprodukt-Zamość Spółka, z o.o. entscheidet.
5. Der Verkäufer schließt die Gewährleistung für Sachmängel der Ware aus. Die Bedingungen der Qualitätsgarantie sind in einem gesonderten Dokument festgelegt, das dem Käufer ausgehändigt wird

Zamość, am 05.07.2023

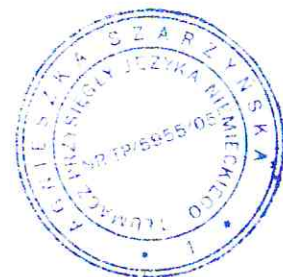
Stalprodukt
Zamość Spółka, z o.o.
GESCHÄFTSFÜHRERIN

[UNTERSCHRIFT]

Stalprodukt
Zamość Spółka, z o.o.
VORSTANDSMITGLIED
Mag. Ing. Robert Krukowski

[UNTERSCHRIFT]

A. Szamryńska

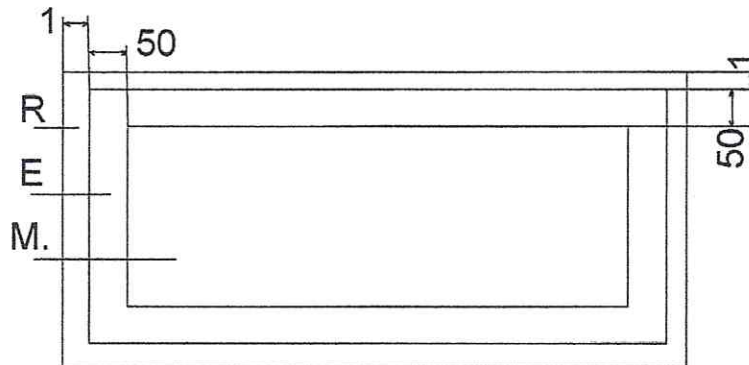


BEURTEILUNG DER VISUELLEN QUALITÄT VON GLAS NACH NORM EN 1279-1:2018

1. Beobachtungsbedingungen

Die Scheiben müssen in der Durchsicht, nicht in der Aufsicht untersucht werden. Die Mehrscheiben-Isoliergläser müssen in einem Abstand von mindestens 3 m von innen nach außen und bei einem Betrachtungswinkel möglichst senkrecht zur Glasfläche bis zu eine Minute lang je Quadratmeter beobachtet werden. Die Beurteilung erfolgt bei diffusem Tageslicht (z. B. bei bedecktem Himmel), ohne direkte Sonneneinstrahlung oder künstliche Beleuchtung. Abweichungen dürfen nicht auf der Scheibe gekennzeichnet werden. Mehrscheiben-Isoliergläser, die von außen beurteilt werden, müssen im Einbauzustand beurteilt werden, wobei der übliche Betrachtungsabstand zu berücksichtigen ist, mindestens jedoch 3 m Abstand einzuhalten sind. Der Betrachtungswinkel muss möglichst senkrecht zur Glasfläche sein.

Die Beobachtungsbereiche sind in Abbildung 1 definiert.



R — Zone von 15 mm, die üblicherweise vom Rahmen abgedeckt ist oder bei einem rahmenlosen Rand dem Randverbund entspricht (Falzzone);

E — Randzone der sichtbaren Fläche, mit einer Breite von 50 mm;

M — Hauptzone

ZULÄSSIGE ANZAHL PUNKTFÖRMIGER FEHLER (z. B. Blasen, Steine, Körner, fehlende Beschichtung)					
ZONE	Größe des Fehlers \varnothing [mm]	Scheibengröße S [m ²]			
		S ≤ 1	1 < S ≤ 2	2 < S ≤ 3	3 < 5
R	Alle Abmessungen	ohne Einschränkung			
E	$0 \leq 1$	Zulässig, falls weniger als 3 Stck. In jedem Bereich $\varnothing < 20$ cm			
	$1 < 0 \leq 3$	4 Stck.	1 je Meter der Kantenlänge		
	$0 > 3$	nicht zulässig			
M	$0 \leq 1$	Zulässig, falls weniger als 3 Stck. in jedem Bereich $0 \leq 20$ cm			
	$1 < 0 \leq 2$	2 Stck.	3 Stck.	5 Stck.	5 Stck. +2/m ²
	$0 > 2$	Nicht zulässig			

A. Szaryńska



DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE ANZAHL PUNKT- UND FLECKENFÖRMIGER RÜCKSTÄNDE (z. B. Schmutz, Flecken, etc. nach dem Herstellungsprozess)			
ZONE	Maße und Typ Fehlers Ø [mm]	Scheibenfläche S (m ²)	
		S ≤ 1	1 < S
R	Alle Abmessungen	ohne Einschränkung	
E	punktförmig O ≤ 1	ohne Einschränkung	
	punktförmig 1 < O ≤ 3	4 Stck.	1 Stck. 1 je Meter der Kantenlänge
	Fleck 0 ≤ 17	1 Stck.	
	punktförmig O > 3 und Fleck O > 17	höchstens 1 Stck.	
M	punktförmig O ≤ 1	höchstens 3 Stck. in jedem Bereich O ≤ 20 cm	
	punktförmig 1 < O ≤ 3	höchstens 2 Stck in jedem Bereich O ≤ 20 cm	
	punktförmig O > 3 und Fleck O > 17	Nicht zulässig	

DIE MAXIMALE ANZAHL LINEARER/LANGGESTRECKTER FEHLER (z. B. Haarriss mit einer Dicke von ≤ 0,15 mm; normale Kratzer)			
ZONE	Art des Fehlers	Individuelle Längen	Summe der individuellen Längen [mm]
Gesamtfläche	Haarriss < 0,15 mm	ohne Einschränkung	
R	Sonstige lineare /langgestreckte Fehler	ohne Einschränkung	
E		≤ 30 mm	≤ 90 mm
M		≤ 15 mm	≤ 45 mm

Mehrscheiben-Isolierglas mit mehr als zwei Scheiben aus monolithischem Glas

Die zulässige Anzahl von Abweichungen erhöht sich mit jeder zusätzlichen Glaskomponente um 25 % (z. B. Zweifachverglasung — × 1,25). Fehler von weniger als 0,5 mm werden bei der visuellen Beurteilung nicht berücksichtigt (nicht sichtbar aus 3 laufenden Metern)

TOLERANZ DER ABSTANDSHALTERGERADHEIT

Bei zweifacher Verglasung beträgt die Toleranz für die Gerade des Abstandhalters 4 mm bis zu einer Kantenlänge von 3,5 m und 6 mm bei längeren Kantenlängen. Die zulässige Abweichung der (des) Abstandhalter(s) gegenüber der parallelen geraden Glaskante oder anderen Abstandhaltern (z. B. bei Dreifachverglasungen) beträgt 3 mm bis zu einer Kantenlänge von 2,5 m. Bei längeren Kantenlängen beträgt die zulässige Abweichung 6 mm.

FEHLERDEFINITIONEN

- **Punktförmige Fehler:** sphärische oder halbsphärische Verzerrung der visuellen Transparenz beim Blick durch Glas
- **Halo:** ein lokal verzerrter Bereich, in der Regel um einen Punktfehler herum, wenn sich der Fehler in einer Glasscheibe befindet. Rückstand (Verschmutzung): Ein Rückstand ist Material, das auf der Oberfläche des Glases zurückbleibt und die Form eines Punktes oder Flecks annehmen kann.
- **Flecke:** ein Fehler, der größer als punktförmiger Fehler ist, meist mit einer unregelmäßigen Form, teilweise gesprenkelt.

A. Szaryńska



- **Lineare/langgestreckte Fehler:** Fehler, die auf oder in dem Glas vorhanden sein können, in Form von Ablagerungen, Flecken oder Kratzern, die eine größere Länge oder Längsfläche bedecken

VISUELLE ASPEKTE VON MEHRSCHEIBEN-ISOLIERGLAS. Sie dürfen nicht bei der Beurteilung der visuellen Qualität berücksichtigt werden dürfen.

Sie gelten nicht als Fehler.

- **Eigenfarbe** Aufgrund des Gehalts an Eisenoxid im Glas, des Beschichtungsprozesses, der Beschichtung selbst, Schwankungen der Glasdicke und des Scheibenaufbaus des Mehrscheiben-Isolierglases sind Schwankungen des Farbeindrucks möglich, die nicht vermieden werden können.
- **Unterschiede in der Farbe des Mehrscheiben-Isolierglases** — Bei Fassaden aus MIG, das beschichtete Glas enthalten, können sich Farben in unterschiedlichen Farbtönen zeigen, ein Effekt, der sich bei Betrachtung unter einem Winkel noch verstärken kann. Mögliche Ursachen für Farbunterschiede sind unter anderem leichte Abweichungen der Farbe des Substrats, auf dem die Beschichtung aufgebracht wird, und leichte Schwankungen der Dicke der Beschichtung selbst.
- **Interferenzerscheinungen** — In Mehrscheiben-Isolierglas aus Floatglas können Interferenzerscheinungen dazu führen, dass Spektralfarben sichtbar werden. Optische Interferenz tritt auf, wenn sich zwei oder mehr Lichtwellen an einem Punkt überlagern. Wahrgenommen werden diese Erscheinungen als Schwankung der Intensität der farbigen Bereiche, die sich ändern, wenn Druck auf das Glas ausgeübt wird. Dieser physikalische Effekt wird durch die Parallelität der Oberflächen des Glases noch verstärkt. Interferenzerscheinungen treten zufällig auf und können nicht vermieden werden.
- **Spezifische Effekte infolge barometrischer Bedingungen** — Ein Mehrscheiben-Isolierglas schließt ein Volumen an Luft oder anderen Gasen ein, das durch den Randverbund hermetisch abgeschlossen ist. Der Zustand des Gases wird im Wesentlichen durch die Höhe über NN, den atmosphärischen Luftdruck und die Lufttemperatur bestimmt, die zum Zeitpunkt der Herstellung am Herstellungsort herrschen. Wird das Mehrscheiben-Isolierglas in einer anderen Höhe über NN eingebaut oder ändern sich die Temperatur oder der atmosphärische Luftdruck (höherer oder niedrigerer Druck), biegen sich die Scheiben nach innen oder außen, was zu einer optischen Verzerrung führt.
- **Anisotropie (Schillern)** — Während des thermischen Vorspannprozesses entstehen im Glasquerschnitt Bereiche mit unterschiedlichen Spannungsverteilung. Diese Spannungszonen erzeugen einen Doppelbrechungseffekt im Glas, der unter polarisiertem Licht sichtbar wird. Wenn thermisch vorgespanntes Kalk-Natron-Sicherheitsglas unter polarisiertem Licht betrachtet wird, erscheinen die Spannungsbereiche als farbige Zonen, die manchmal auch als „Leoparden-Flecken“ bezeichnet werden. Die Polarisation des Lichtes tritt bei normalem Tageslicht auf. Wie stark das Licht polarisiert ist, hängt vom Wetter und vom Sonnenstand ab. Der Effekt der Doppelbrechung wird deutlicher, wenn man das Licht schräg oder durch eine polarisierte Brille betrachtet. Anisotropie ist kein Fehler, sondern ein sichtbarer Effekt.
- **Kondensation an den Außenoberflächen des Mehrscheiben-Isolierglases** — Kondensation kann an den äußeren Glasoberflächen auftreten, wenn die Glasoberfläche kälter ist als die angrenzende Luft. Das Ausmaß der Kondensation an den Außenflächen einer Glasscheibe wird durch den (U-Wert, die Luftfeuchte, die Luftbewegung und die Innen- und Außentemperatur bestimmt. Ist die relative Luftfeuchte der Umgebung hoch und fällt die Oberflächentemperatur der Scheibe unter die Umgebungstemperatur, kommt es an der Glasoberfläche zur Kondensation.
- **Benetzung der Glasoberflächen** — Das Erscheinungsbild der Glasoberflächen kann aufgrund von Rollen, Fingerabdrücken, Etiketten, Saugnäpfen, Dichtstoffrückständen, Silikonmassen, Glättmitteln, Schmierstoffen, Umgebungseinflüssen usw.

A. Szamyrńska



Hervortreten kann dies, wenn die Glasoberflächen aufgrund von Kondensation, Regen oder Reinigungswasser nass sind.

- **Thermische Risse** — Thermische Risse entstehen bei plötzlichen Temperaturschwankungen des Glases. Das Risiko eines thermischen Bruchs erhöht sich bei Anlagen mit starker Teilbeschattung (z. B. durch Vorhänge, Jalousien, Plakate, Möbel, Aufkleber usw.). Thermische Risse können auch auftreten, wenn Isolierglas-Einheiten, die in Regalen gelagert werden, direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

A. Szaryńska



LEITLINIEN FÜR DEN TRANSPORT, DEN EMPFANG UND DIE LAGERUNG VON FENSTER- UND TISCHGERÄHMEN AUS ALUMINIUM

1. ANLIEFERUNG UND PRÜFUNG AUF DER BAUSTELLE

Es wird davon ausgegangen, dass Brandschutztüren und technische Fenster industriell gefertigt und auf der Baustelle als komplett montierte Zargen und Flügel mit den entsprechenden Beschlägen oder mit vorbereiteten Befestigungslöchern für die Montage von Beschlägen oder anderen Mechanismen geliefert werden, die aufgrund möglicher Transportschäden (Griffe, Knöpfe, Türschließer, Panikhebel usw.) nicht in der Werkstatt montiert worden konnten sind.

Nur bei großformatigen Türen mit Oberlichtern und Lichtausschnitten ist die Anlieferung von Zargen in Elementbauweise zulässig, die Türblätter müssen jedoch immer komplett im Werk gefertigt werden.

2. ANLIEFERUNGSKONTROLLE

Die Lieferung von technischen Türen und Fenstern auf die Baustelle wird begleitet von der Lieferung des Glases, der Lieferung von ergänzenden Systemmaterialien (Zubehör, Beschläge, Mechanismen, Isolatoren, Dichtungen, Dübel usw.) und von Lieferpapieren, die eine Überprüfung der Vollständigkeit der Lieferung ermöglichen. Darüber hinaus ist die Bereitstellung von Anleitungen erforderlich für

- Sicherheit bei der Benutzung der Tür,
- Wartungs- und Reinigungsvorschriften.

3. AUFGABEN DES MONTEURS

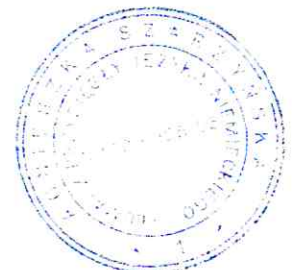
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung auf dem Transportmittel vor Beginn der Entladung
- Überprüfung der Vollständigkeit der Materiallieferung anhand des Lieferscheins
- Kennzeichnung des Produktes und des Einbauortes
- Sicherung der Lieferung und ihre ordnungsgemäße Lagerung und Beförderung auf der Baustelle
- Beurteilung der ordnungsgemäßen Vorbereitung oder Ausführung der Bauöffnung

4. LAGERUNG VON FEUERFESTEN BAUTEILEN UND GLAS AUF DER BAUSTELLE

Wenn die feuerbeständigen Trennwände nicht sofort nach der Lieferung eingebaut werden, müssen die folgenden Regeln für die Lagerung auf der Baustelle beachtet werden:

- Feuerwiderstandsfähige Tür- und Fensterkonstruktionen und andere Liefergegenstände sind in der Originalverpackung zu lagern, Aluminiumprofile sind mit einer selbstklebenden Folie zu schützen, die erst nach dem Einbau entfernt werden darf,
- Unverglaste Türblätter, -rahmen und -zargen sind stehend an stabilen Wänden oder auf Gestellen zu lagern, einzelne Elemente sind durch Abstandhalter aus weicher Pappe oder anderen weichen Materialien zu trennen,
- Aluminiumkonstruktionen, Dichtungen und andere Montagematerialien sollten in trockenen, belüfteten Räumen mit einer positiven Temperatur zwischen 5 °C und 30 °C gelagert werden,
- Die gelagerten Produkte sollten nicht in direktem Kontakt mit Heizkörpern oder anderen Wärmestrahlern oder starker Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden,

A. Szamynska



- Das Feuerglas ist auf den mitgelieferten Paletten oder Gestellen zu lagern, das Glas ist gleichmäßig auf beide Seiten der Palette zu verteilen und die Transportbänder sind nach dem Entladen sofort von jeder Palette zu entfernen,
- die Auflagefläche des Glases von der Unterseite und der Rückseite ist mit geeignetem Material abzudecken, um mechanische Beschädigungen zu vermeiden, das Glas ist von der Rückseite her leicht zu neigen (6° bis 10° gegenüber der Senkrechten), um ein Verschieben der feuerfesten Glasschichten zu verhindern, ein Winkel von 90° zwischen der Glasoberfläche und der Auflagefläche der unteren Glaskanten ist einzuhalten,
- Glasscheiben, die in Kisten verpackt sind, müssen sowohl beim Transport als auch bei der Lagerung immer senkrecht stehen; die Kiste darf unter keinen Umständen waagrecht stehen,
- Lagerbedingungen für feuerfestes Glas: Temperatur von -5°C bis $+40^\circ\text{C}$, Luftfeuchtigkeit: mindestens unbegrenzt und höchstens 70 % nicht kondensierend (bei 70 % Luftfeuchtigkeit und bei Temperatur von 5°C kann sich auf dem Glas Tau und Kondenswasser bilden; daher ist bei niedrigeren Temperaturen eine geringere Luftfeuchtigkeit erforderlich, um Kondenswasserbildung zu vermeiden),
- Unterteile und Kippsicherungen dürfen die Glasscheiben oder das Klebeband an den Glaskanten nicht beschädigen. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Scheiben durch Korkabstandhalter voneinander getrennt sind,
- vor Beginn des Einbaus ist jede Scheibe sorgfältig zu prüfen, insbesondere auf Risse im Glas, Kratzer auf dem Glas und Beschädigungen (Einschnitte, Risse, Ablösung) des Klebebandes, mit dem die Glaskanten umwickelt sind - bei Feststellung solcher Mängel ist das Glas sofort zu beanstanden,
- wenn die Verglasung für den Einbau in eine feuerbeständige Trennwand vorgesehen ist, sollte die Verglasung so eingebaut werden, dass sich der Aufkleber auf der Außenseite des Gebäudes befindet.

Diese Übersetzung stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde in Polnisch vollständig überein,

Zamość, 2023.08.07

Rep. Nr *297* /2023

Vereidigte Dolmetscherin

mgr Agnieszka Szarzyńska

Agnieszka Szarzyńska

